



2025/1037

12.6.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 53/2025

vom 14. März 2025

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des
EWR-Abkommens [2025/1037]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2684 der Kommission vom 2. Februar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 hinsichtlich der Proteinanforderungen an Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, die aus Proteinhydrolysaten hergestellt werden ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2196 der Kommission vom 4. September 2024 zur Berichtigung der französischen Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 77b (Delegierte Verordnung (EU) 2016/127 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 2684:** Delegierte Verordnung (EU) 2024/2684 der Kommission vom 2. Februar 2024 (ABl. L, 2024/2684, 11.10.2024)“
2. Unter Nummer 124b (Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32024 R 2196:** Durchführungsverordnung (EU) 2024/2196 der Kommission vom 4. September 2024 (ABl. L, 2024/2196, 5.9.2024)“

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2684, 11.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/2684/oj.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/2196, 5.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2196/oj.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2684 und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2196 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 15. März 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.